

# Vollstreckung in Nachlassfällen nach Erbschaftsannahme

## **I. Grundsatz:**

Nach Erteilung der titelumschreibenden Klausel können Nachlass- und Eigengläubiger des Erben sowohl in den Nachlass als auch in dessen Eigenvermögen vollstrecken, weil nach Erbschaftsannahme nur noch eine einheitliche Vermögensmasse existiert (= unbeschränkte Haftung gem. § 1967 BGB).

## **II. Haftungsbeschränkungen und ihre Auswirkungen auf die Zwangsvollstreckung:**

### **1. Haftungsbeschränkungen i.S.v. § 1975 BGB**

Zu einer abermaligen Trennung der beiden Haftungsmassen kommt es jedoch dann, wenn die Haftung auf den Nachlass beschränkt ist, was gem. § 1975 BGB bei einer Anordnung der Nachlassverwaltung bzw. der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens der Fall ist (zu weitergehenden Einschränkungen siehe § 321 InsO).

Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt diese Haftungsbeschränkung im Zwangsvollstreckungsverfahren gem. § 781 ZPO allerdings solange unberücksichtigt, bis der Erbe selbige geltend macht. Dies kann gem. § 785 i.V.m. § 767 ZPO nur im Wege der Klage erfolgen. In diesem Zusammenhang stellt § 784 ZPO klar, dass mit einer derartigen Vollstreckungsabwehrklage die Zwangsvollstreckungsmaßnahme in einen Vermögensgegenstand des Eigenvermögens des Erben für unzulässig erklärt werden kann (was eigentlich der typische Urteilstenor bei einer Drittwiderspruchsklage i.S.v. § 771 ZPO ist), solange der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten nicht unbeschränkt haftet, was gegenüber allen Nachlassgläubigern durch die Fristversäumung gem. § 1994 I 2 BGB und die sog. Inventaruntreue gem. § 2005 I 1 BGB, gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern durch die Verweigerung der e.V. gemäß § 2006 III 1 BGB oder durch einen vertraglichen Verzicht auf die Haftungsbeschränkung der Fall sein kann.

Exkurs: Wird aus einem Titel vollstreckt, der gegen den Erben des verstorbenen Schuldners ergangen ist, dann setzt die erfolgreiche Erhebung der Vollstreckungsabwehrklage (§§ 785 i.V.m. 767 ZPO) gem. § 780 I ZPO zwingend voraus, dass dem Erben die Haftungsbeschränkung als Einwendung im Titel ausdrücklich vorbehalten worden ist (gilt über § 795 ZPO auch für Titel des § 794 ZPO).

Wird hingegen eine gegen den Erblasser begonnene Vollstreckung gem. § 779 ZPO fortgesetzt oder wird der Titel nach § 727 ZPO auf den Erben umgeschrieben, so kommt § 780 I ZPO nicht zur Anwendung.

Für **Nachlassgläubiger** führt die Beschränkung der Haftung auf den Nachlass dazu, dass sie lediglich auf die zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung Zugriff nehmen können; das Eigenvermögen bleibt ihnen verwehrt, § 784 I ZPO (Beachte aber die - unten beschriebenen - Besonderheiten bei einer Mehrheit von Erben!).

Für **Eigengläubiger eines Alleinerben** (zu den Besonderheiten bei einer Mehrheit von Erben siehe sogleich) führen die Ursachen einer Haftungsbeschränkung, also Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz, zu einer Beschränkung der Vollstreckung auf Bestandteile des Eigenvermögens (vgl. § 1984 II BGB i.V.m. § 784 II ZPO einerseits und die §§ 321 und 89 InsO andererseits). Die Regelung des § 784 II ZPO sollte entsprechend auch auf die Dürftigkeitseinrede des § 1990 BGB als Abwehrrecht für den Erben angewendet werden (umstritten, vgl. z.B. MüKo/Schmidt, ZPO, Bd. 2, 2. Aufl., § 784. Rd. 3).

Gegen eine unzulässige Vollstreckung des Eigengläubigers in den Nachlass oder des Nachlassgläubigers ins Eigenvermögen kann sich der Erbe (Nachlass- bzw. Insolvenzverwalter) mit Hilfe der Vollstreckungsabwehrklage mit dem Ziel zur Wehr setzen, die Vollstreckung in den jeweiligen Vermögensgegenstand für unzulässig zu erklären (§§ 784 II, 784 I, 785, 767 ZPO). Dagegen hat das Zwangsvollstreckungsorgan von sich aus die Beschränkungen nicht zu beachten (§ 781 ZPO).

## 2. Besonderheiten bei einer Mehrheit von Erben

Zusätzliche Besonderheiten werden relevant, wenn der Rechtsnachfolger nicht Allein- sondern nur Miterbe ist. Für diese Fälle sind nämlich die besonderen Regelungen der §§ 2058-2063 BGB zu beachten. Diese Vorschriften sind allein schon deshalb erforderlich, weil der Gesetzgeber berücksichtigen musste, dass der Nachlass für Miterben – anders als bei Alleinerben – bis zur Teilung nur als gesamthänderisch gebundenes Sondervermögen existiert. Der Nachlass ist mithin von vornherein und automatisch, also ohne dass es irgendwelcher Anordnungen etc. bedürfte, bis zur Teilung als Sondervermögen kraft Gesetzes vom Eigenvermögen der einzelnen Miterben getrennt.

Der Miterbenanteil am Nachlass gehört allerdings nach h.M. zum Eigenvermögen. Für diese Zuordnung sprechen die Regelungen der §§ 1922 II, 2033 I BGB und des § 859 II i.V.m. I ZPO, wird dort doch der Erbanteil als eigenständiger Gegenstand einer Verfügung bzw. Vollstreckung trotz der ansonsten bestehenden gesamthänderischen Verbundenheit des Nachlasses anerkannt.

**§ 2058 BGB** legt fest, dass die Erben für gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeiten (folglich nicht im Falle des § 2046 II BGB) als Gesamtschuldner, nach außen also in der gesamten Höhe und nicht nur anteilig im Umfang ihres jeweiligen Erbanteils, haften. Dies gilt zumindest grundsätzlich auch noch nach einer Teilung des Nachlasses (zu den Ausnahmen siehe § 2060 BGB).

**§ 2059 I 1 BGB** belegt, dass die Erben bis zur Erbauseinandersetzung Nachlassgläubigern gegenüber nur mit ihrem Erbanteil haften; eine Vollstreckung von Nachlassgläubigern in ihr (sonstiges) Eigenvermögen folglich ausgeschlossen ist.

Davon wird allein im Rahmen von § 2059 I 2 BGB eine Ausnahme gemacht: Danach haften Erben, die dem Nachlassgläubiger gegenüber unbeschränkt haften (s.o.), mit ihrem gesamten Eigenvermögen, jedoch nur für den Teil der titulierten Forderung, der ihrer Erbquote entspricht. In diesem Umfang wäre dann auch eine Vollstreckung ins Eigenvermögen zulässig.

**Aus den §§ 2058 und 2059 I 1 und II BGB lassen sich für die Vollstreckung folgende Schlüsse ziehen:**

a) Für Nachlassgläubiger bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft:

Für sie bieten sich zwei Möglichkeiten der Vollstreckung an:

- Gegen den einzelnen Miterben wird aufgrund seiner gesamtschuldnerischen Haftung (§ 2058 BGB) vollstreckt. Dazu muss der Titel gegen diesen Miterben umgeschrieben werden. Die Vollstreckung erfolgt sodann durch Pfändung des Miterbenanteils (§ 859 II ZPO, § 2059 I 1 BGB).
- Es wird gegen alle Miterben aufgrund ihrer gesamthänderischen Haftung vollstreckt, was § 2059 II BGB ausdrücklich zulässt. Dazu muss der Titel gem. der §§ 727 und 747 ZPO auf alle Erben umgeschrieben werden. Die Vollstreckung erfolgt sodann entweder durch Pfändung von Gegenständen, die zum ungeteilten Nachlass gehören oder durch Pfändung sämtlicher Miterbenanteile.

(Bei einer unzulässigen Vollstreckung ins sonstige Eigenvermögen steht den Miterben die Vollstreckungsabwehrklage gem. der §§ 785, 767 ZPO zur Verfügung.)

b) Für Nachlassgläubiger nach Teilung des Nachlasses:

Vollstreckung in das Gesamtvermögen möglich, weil nur noch eine einheitliche Vermögensmasse existiert (§ 1967 BGB).

c) Für Eigengläubiger bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft:

- Keine Vollstreckung in den Nachlass wegen § 747 ZPO

(Bei Verstoß: § 766 oder 771 ZPO für den Erben, der dem Gläubiger gegenüber schuldet; § 771 ZPO für die übrigen Miterben)

- Vollstreckung nur in den Erbanteil des Miterben möglich, der dem Gläubiger gegenüber schuldet (§§ 859 II, 857 ZPO).

(Bei Verstoß: § 766 oder 771 ZPO für den Erben, der dem Gläubiger gegenüber schuldet; § 771 ZPO für die übrigen Miterben)

Zur Klarstellung:

Die Vollstreckung in den Erbanteil ist dem Eigengläubiger auch schon vor Annahme der Erbschaft möglich, weil der Erbanteil nach h.M. zum Eigenvermögen zählt (s.o.), die Regelung des § 778 II ZPO der Vollstreckung folglich nicht entgegensteht.

d) Für Eigengläubiger nach Teilung des Nachlasses:

Grundsätzlich Vollstreckung ins Gesamtvermögen zulässig, weil einheitliche Vermögensmasse.

Hatte der Titelschuldner jedoch (zusammen mit den anderen Miterben) vor der Erbauseinandersetzung seine Haftung gem. § 1975 BGB beschränkt, ist eine Vollstreckung in die ehemaligen Nachlassgegenstände nicht möglich.